

Höchstgrenzen der Dienstzeit „17-Wochen Regelung“ gem. § 48a Abs. 3 BDG

Auf Antrag der **FSG** wurde über den FA bei der LPD Salzburg um
Klarstellung hinsichtlich verschiedener Auslegungen
des § 48a Abs. 3 BDG ersucht.

Es wurde nunmehr folgende Berechnungsmodalität seitens der LPD Salzburg festgelegt:

Vom Berechnungszeitpunkt ausgehend sind die vergangenen 17 Wochen zu betrachten und in diesem Zeitraum sind jene Zeiten für die Berechnung heranzuziehen, an denen Dienstleistungen (konkret: Dienstzeit in Stunden) erbracht wurden.

Demnach ergeben sich zwei Begriffe:

Betrachtungszeitraum	=	17 Wochen (vom Berechnungszeitpunkt zurückgerechnet)
Tatsächlicher Berechnungszeitraum	=	Betrachtungszeitraum (17 Wochen) abzüglich der Zeiten, die nicht in Betracht zu ziehen sind

Nicht in Betracht zu ziehen sind gem. Erläuterung zur Regierungsvorlage alle Zeiten, in denen der Beamte vom Dienst befreit, enthoben oder gerechtfertigt vom Dienst abwesend ist (insbesondere alle Arten desurlaubes, Außerdienststellung, Dienstfreistellungen, Kuraufenthalt, Krankenstand).

Das bedeutet, dass die Berechnung folgendermaßen durchzuführen ist:

Vom Betrachtungszeitraum (17 Wochen) sind die Zeiten (Tage), die nicht in Betracht zu ziehen sind, abzuziehen. Die in diesem sog. „tatsächlichen Berechnungszeitraum“ erbrachte Dienstzeit (in Stunden) ist durch den tatsächlichen Berechnungszeitraum (in Wochen) zu dividieren und ergibt somit die durchschnittliche Wochendienstzeit.

Beispiel:

Berechnungszeitpunkt: 06.11.2018
 Betrachtungszeitraum: 11.07.2018 bis 06.11.2018 (17 Wochen)
 Abwesenheiten (Tage): 22 Urlaub, 4 Krank = 26 Tage
 Tatsächlicher Berechnungszeitraum: 13,28 Wochen
 [1 Tag = 0,143 Wochen / 26 Tage = 3,72 Wochen]
 [17 Wochen minus 3,72 Wochen = 13,28 Wochen]
 Erbrachte Dienstzeit (11.07.-06.11.): 628 Stunden

Endrechnung:

628 Stunden dividiert durch 13,28 Wochen = 47,29 Stunden pro Woche

Wir hoffen, dass wir durch Beantragung dieser Klarstellung Handlungssicherheit für die Dienstplaner, bzw. betroffenen BeamtInnen herbeiführen konnten. Bei Rückfragen könnt ihr uns jederzeit gerne im **FSG**-Büro kontaktieren.

Mit freundschaftlichen Grüßen

Walter Deisenberger

Dietmar Wimmer Andreas Gruber Maximilian Ebner

Dein Team im Fachausschuss

bei der LPD Salzburg 5020 Salzburg, Alpenstraße 90 www.fsg4u.at
 Tel.: 059133/50-1900 @lpd-s-fa-fsg@polizei.gv.at

